



KREIS  
OSTHOLSTEIN



## **Lagebericht Schwarzarbeit 2025**

*Gemeinsame Ermittlungsgruppe zur  
Bekämpfung der Schwarzarbeit der  
Kreise Ostholstein, Plön und der  
Stadt Neumünster (EGS)*

# Inhaltsverzeichnis

1. Lagebeurteilung / Vorwort: .....	1
1.1 Umfang der Schattenwirtschaft in Deutschland.....	2
1.2 Prognose zum Umfang der Schattenwirtschaft in ausgewählten Ländern der OECD im Jahr 2025 .....	3
2. Statistik:.....	4
2.1 Anzahl der Ermittlungsverfahren der EGS.....	4
2.2 Tätigkeitsschwerpunkte der EGS .....	4
2.3 Betroffene Berufsbilder der Schwarzarbeit in Ostholstein, Plön und Neumünster 2025.....	5
2.4 Außendiensttätigkeit der EGS .....	6
2.5 Bußgeldaufkommen der EGS .....	7
2.6 Aufteilung der abgegebenen Fälle .....	8
3. 2025 im Überblick:.....	9
Anlagen:.....	9

# 1. Lagebeurteilung / Vorwort:

Im Jahr 2025 bleibt Schwarzarbeit im Handwerks- und Gewerbebereich eine der größten Herausforderungen für den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft. Trotz intensiver Bemühungen der letzten Jahre, die illegale Beschäftigung zu bekämpfen, zeigt sich, dass die Schwarzarbeit in vielen Bereichen weiterhin ein signifikantes Problem darstellt – insbesondere im Bauwesen, bei Renovierungen sowie in Reparatur- und Wartungsdiensten. Diese Entwicklungen betreffen nicht nur die Wettbewerbsbedingungen, sondern auch die Integrität der sozialen Sicherheitsnetze.

Die Ursachen für die anhaltende Verbreitung von Schwarzarbeit sind vielfältig. In Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit und steigender Lebenshaltungskosten sehen sich viele Handwerksbetriebe, insbesondere kleinere Unternehmen und Selbstständige, gezwungen, unregistrierte Arbeitskräfte einzusetzen, um mit dem zunehmenden Preisdruck auf dem Markt Schritt zu halten. Gleichzeitig wächst in der Gesellschaft die Nachfrage nach günstigen Dienstleistungen, was die Versuchung verstärkt, auf illegale Angebote zurückzugreifen.

Darüber hinaus ist die Digitalisierung auch im Jahr 2025 nicht ohne Herausforderungen geblieben. Neue Formen der Schwarzarbeit, die durch Plattformen und digitale Marktplätze ermöglicht werden, stellen eine zusätzliche Hürde bei der Bekämpfung dar. Trotz des fortschreitenden technologischen Fortschritts fehlt es oft an der notwendigen Infrastruktur, um diese Praktiken wirksam zu überwachen und zu regulieren. Die Auswirkungen von Schwarzarbeit sind weiterhin gravierend: Neben den erheblichen Steuerausfällen werden faire Wettbewerbsbedingungen verzerrt, und viele Arbeitskräfte arbeiten ohne soziale Absicherung oder rechtliche Sicherheit. In einer zunehmend globalisierten und digitalisierten Wirtschaft müssen Unternehmen und Behörden dringend neue Wege finden, um gegen diese Praktiken vorzugehen und den fairen Wettbewerb zu sichern.

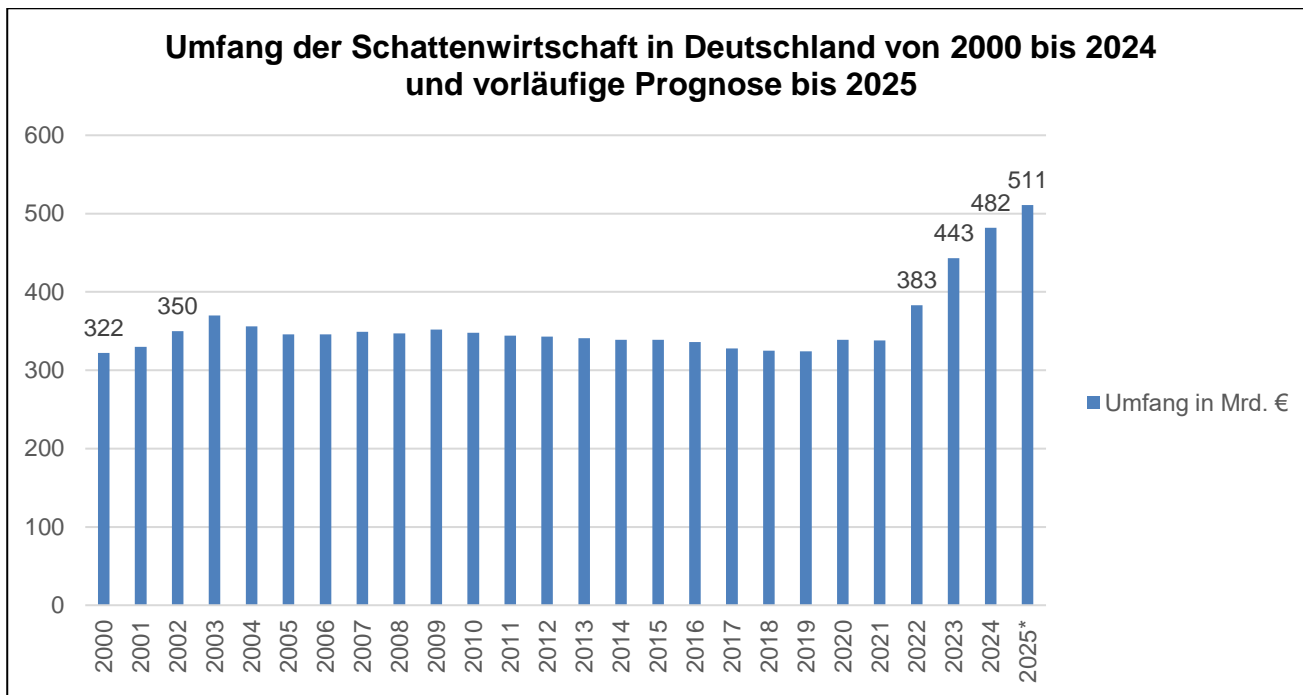
Für 2026 gilt es daher, eine Vielzahl von Maßnahmen zu ergreifen, um der Schwarzarbeit wirksam zu begegnen. Dazu gehören nicht nur verstärkte digitale und physische Kontrollen, sondern auch eine Vereinfachung der bürokratischen Prozesse und eine verstärkte Aufklärung der Öffentlichkeit über die Folgen von Schwarzarbeit. Nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft kann es gelingen, die Schwarzarbeit langfristig zu verringern und faire Arbeitsbedingungen im Handwerks- und Gewerbebereich zu gewährleisten.

Denn auch zukünftig soll sich illegales Handeln in Ostholstein, Plön und Neumünster nicht lohnen.

Eutin, den 15.01.2026

Vanessa Eltermann

## 1.1 Umfang der Schattenwirtschaft in Deutschland

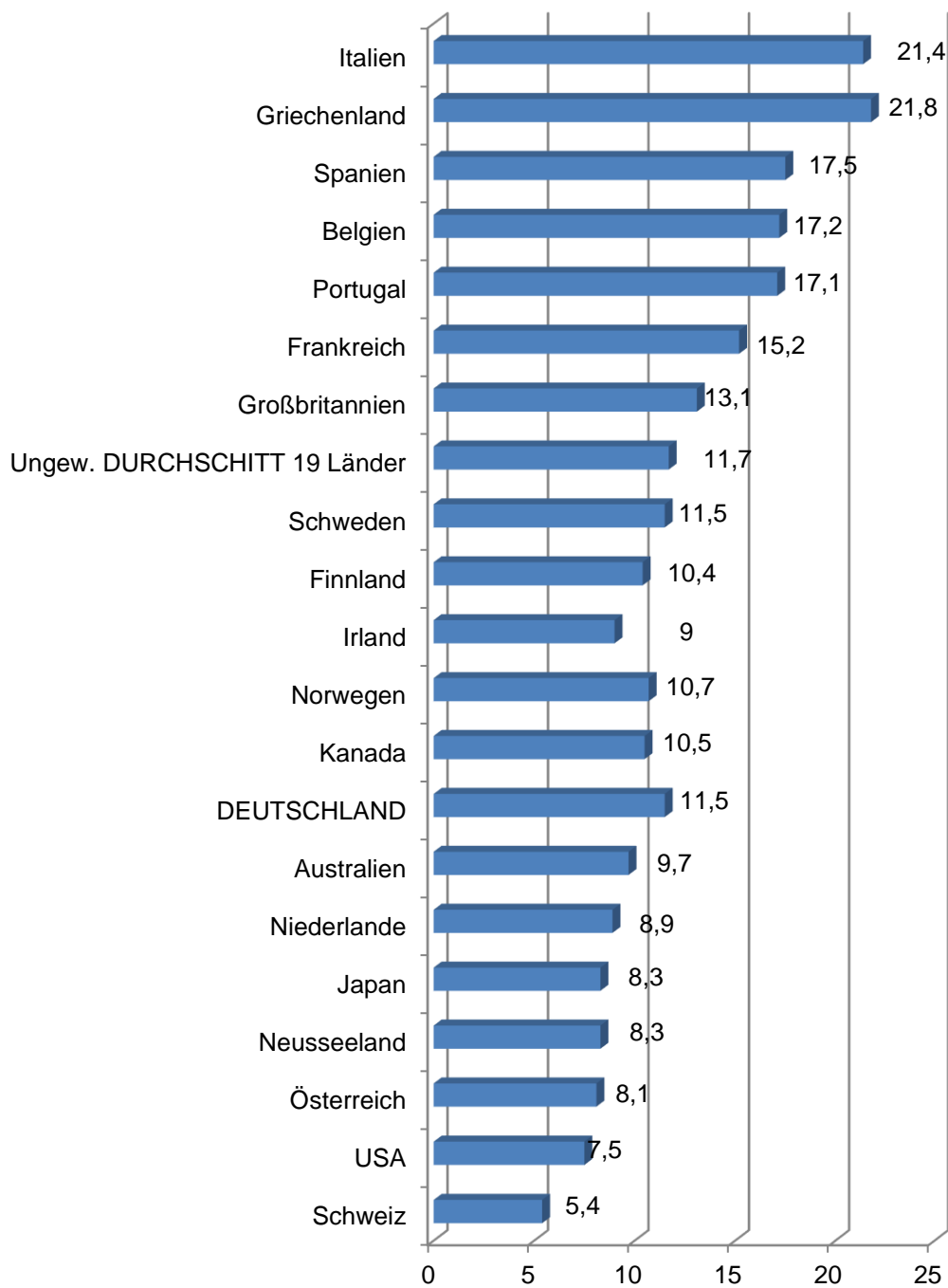


(\* = Prognose), Quelle: Statista

Die Schattenwirtschaft ist der Umfang aller wirtschaftlicher Tätigkeiten und Leistungen, die nicht in die Berechnung des Sozialprodukts eingehen. Bei dieser Art des Wirtschaftens wird also auf legale oder illegale Weise Einkommen bezogen, welches nicht in der offiziellen Wirtschaftsstatistik erfasst oder vom Staat besteuert wird. Tätigkeiten im Bereich der Schattenwirtschaft werden bewusst verheimlicht, um staatliche Regulierung oder Steuerzahlungen zu vermeiden. Die Schattenwirtschaft besteht aus zwei Säulen: Einem illegalen Teil, der auch als Untergrundwirtschaft bezeichnet wird und der Selbstversorgungswirtschaft. Der legale Teil umfasst Tätigkeiten wie häusliche Pflege und ehrenamtliche Leistungen, zum Beispiel die freiwillige Feuerwehr, Nachbarschaftshilfe oder Selbsthilfegruppen. Folgend wird überwiegend auf den illegalen Teil der Untergrundwirtschaft eingegangen. Die illegalen Aktivitäten der Schattenwirtschaft sind breit gefächert und reichen über die Schwarzarbeit bis hin zum Drogendelikt und Menschenhandel. Für das Jahr 2025 wird ein Umfang der Schattenwirtschaft in Deutschland in Höhe von rund 511 Milliarden Euro prognostiziert. Damit entspräche der Umfang der Schattenwirtschaft in Deutschland rund 11,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP).

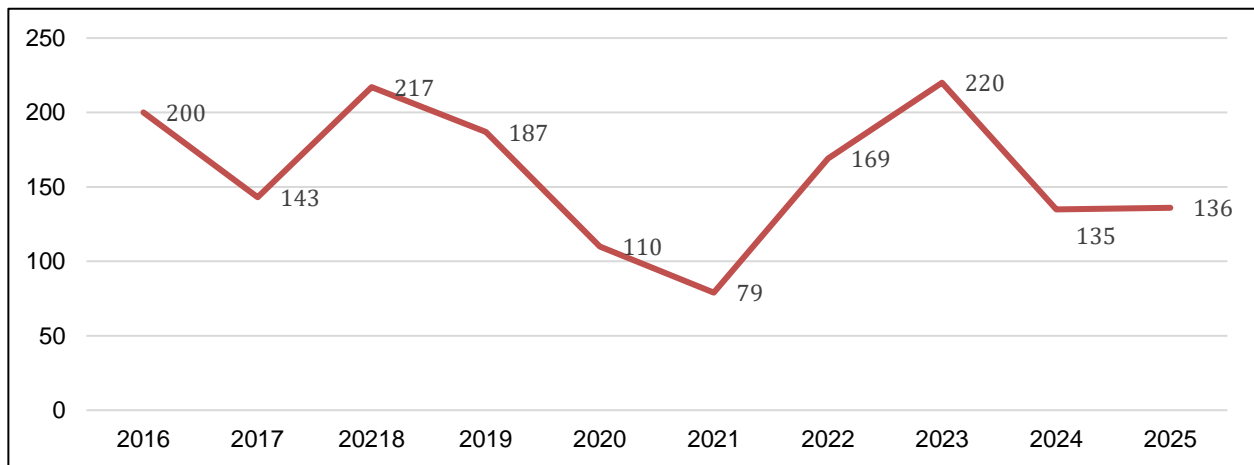
## 1.2 Prognose zum Umfang der Schattenwirtschaft in ausgewählten Ländern der OECD im Jahr 2025

### Prognose zum Umfang der Schattenwirtschaft in ausgewählten Ländern der OECD im Jahr 2025 (in Prozent des offiziellen BIP)



## 2. Statistik:

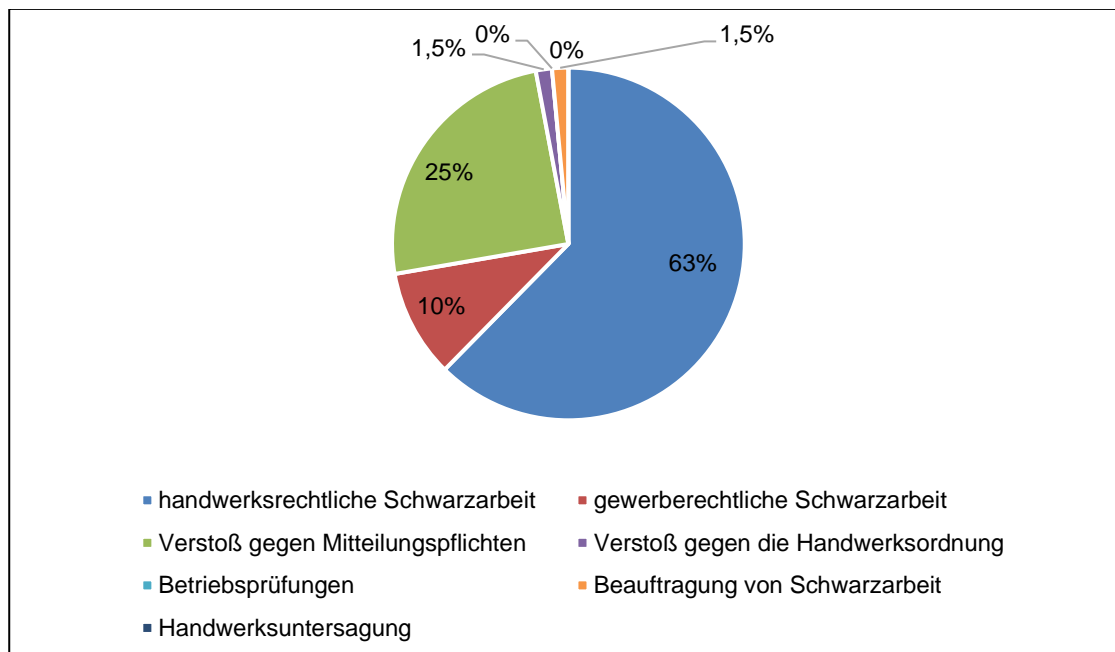
### 2.1 Anzahl der Ermittlungsverfahren der EGS



Von den im Jahr 2025 eingeleiteten 136 Ermittlungsverfahren entfielen auf den Kreis Ostholstein 72 Verfahren, während im Kreis Plön 22 und im Bereich der Stadt Neumünster 42 Ermittlungsverfahren anhängig waren. Die Einspruchsquote war mit einem Verfahren sehr niedrig. Hinzu kommen 25 Abgaben und 42 Einstellungen.

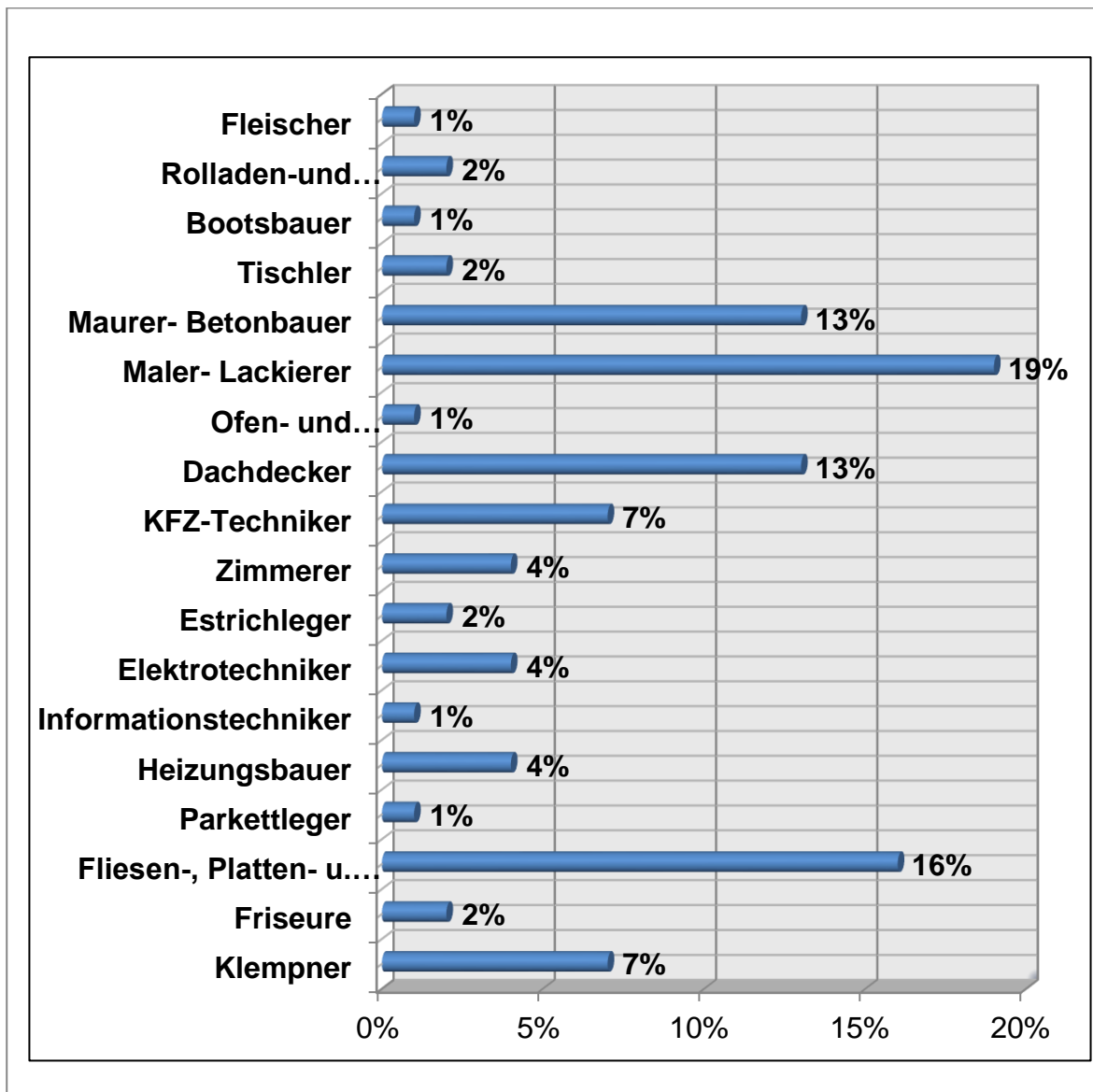
Die bearbeiteten Fälle im Jahre 2025 teilen sich wie folgt auf:

### 2.2 Tätigkeitsschwerpunkte der EGS



Branchenbezogen lagen die Schwerpunkte der Schwarzarbeitsbekämpfung der EGS ähnlich wie in den Vorjahren im Bauhauptgewerbe sowie in der handwerklichen und der gewerblichen Dienstleistungsbranche.

## 2.3 Betroffene Berufsbilder der Schwarzarbeit in Ostholstein, Plön und Neumünster 2025



Wie schon in den Vorjahren ist auch 2025 ein Großteil der Gesetzesverstöße im Rahmen der Außendiensttermine der EGS ermittelt worden. Zusätzlich sind Verfahren über Anzeigen und Hinweise aus der Bevölkerung sowie von Firmen, Behörden oder anderen Institutionen zustande gekommen.

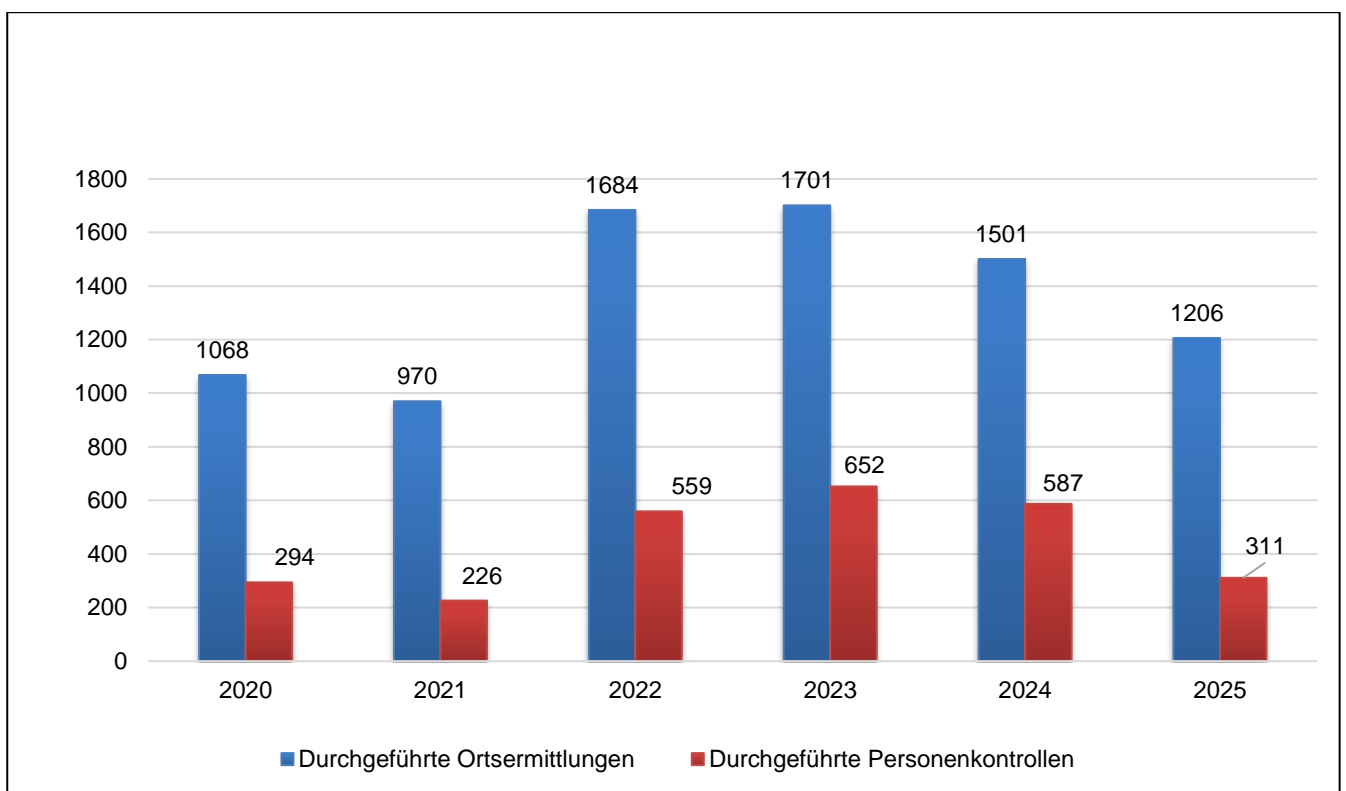
Aufgrund der Größe des Einsatzgebietes der Ermittlungsgruppe (Kreise Ostholstein, Plön und die Stadt Neumünster, insgesamt 122 Gemeinden, diagonale Ausdehnung rd. 95 km, Fläche 2.547 km<sup>2</sup>, 16 % des Landes Schleswig-Holstein mit rd. 415.095 Einwohnern) pflegt die EGS im Sinne einer effektiven Arbeitsweise einen engen Austausch mit dem im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit genannten Zusammenarbeitsbehörden, um im Bedarfsfall schnell agieren zu können und die notwendigen Informationen auszutauschen.

2025 wurden 25 Ermittlungsverfahren oder vorermittelte Hinweise (mit dem konkreten Verdacht auf Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten) zur Verfolgung

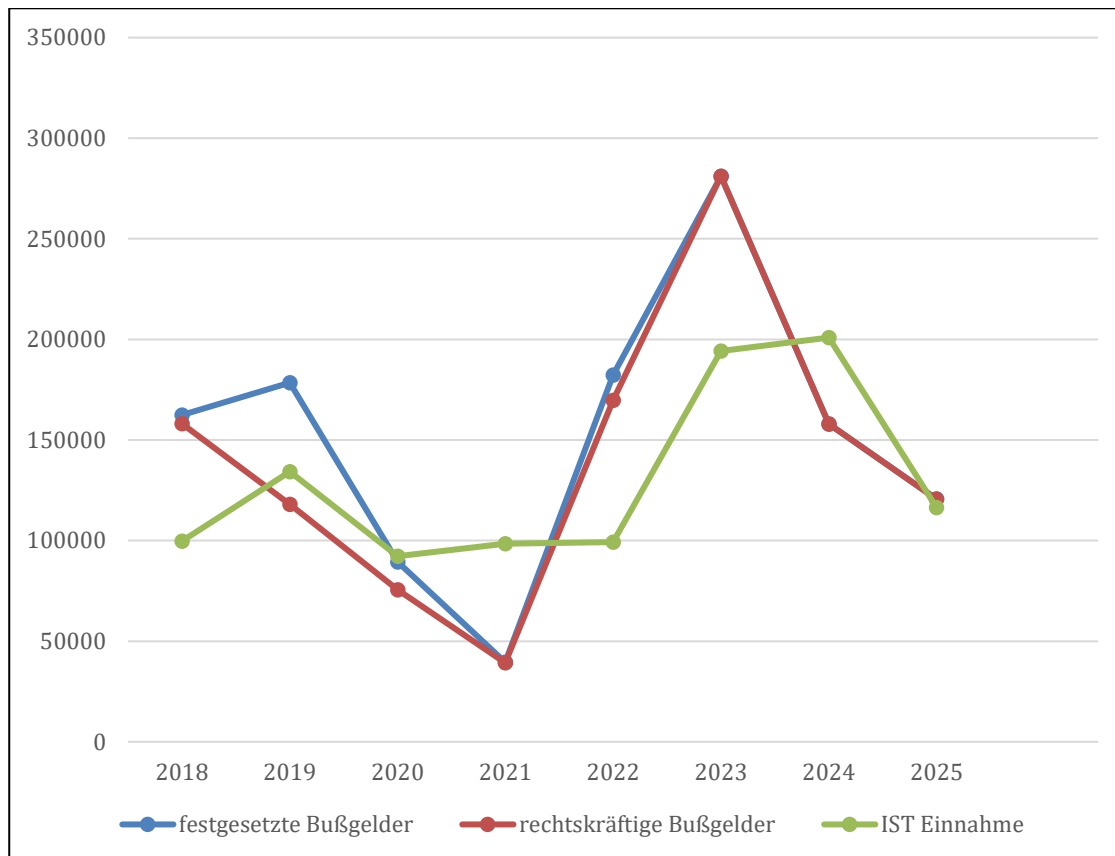
an andere Ermittlungsbehörden (z.B. bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Steuerfahndung, Berufsgenossenschaft Bau, Staatsanwaltschaft usw.) abgegeben. In aller Regel schließen sich bei diesen Behörden Bußgeld- oder Strafverfahren bzw. Leistungskürzungen sowie Rückforderungen an. Die hier durch Betrug und Leistungsmisbrauch entstandenen Schäden können nicht beziffert werden.

Im Jahr 2025 wurden 58 Bußgeldbescheide erlassen. 47 Verfahren (z.T. auch aus den Vorjahren) wurden nach entsprechenden Vorermittlungen eingestellt, weil sich beispielsweise der Anfangsverdacht nicht erhärten ließ oder die Betroffenen unbekanntes Aufenthalts sind.

## 2.4 Außendiensttätigkeit der EGS



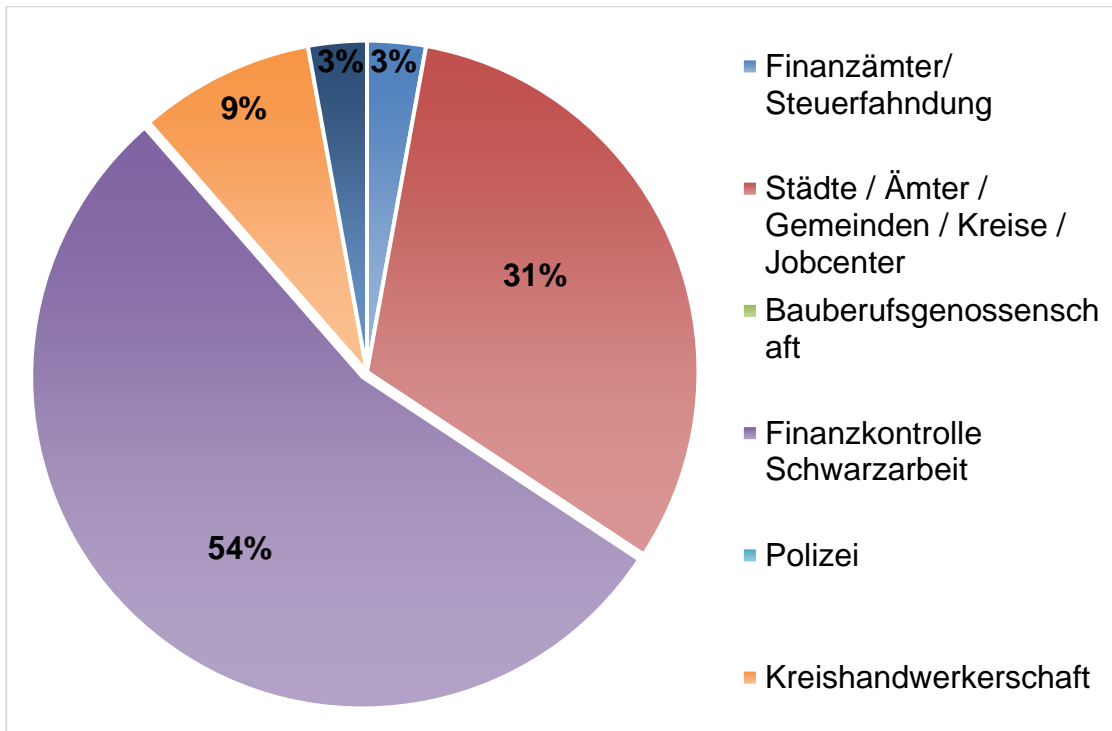
## 2.5 Bußgeldaufkommen der EGS



€	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>festgesetzte Bußgelder</b>	178.467	89.397	39.556	182.373	281.158	157.907	120.818
<b>rechtskräftige Bußgelder</b>	117.994	75.627	39.273	169.762	281.158	157.907	120.590
<b>IST Einnahme</b>	134.309	92.706	98.803	99.303	194.285	200.900	116.367

Insgesamt sind durch die Ermittlungsgruppe seit ihrer Einrichtung im Jahre 1999 Geldbußen in Höhe von 4.299.581 € festgesetzt worden. Hiervon sind 3.606.906 € rechtskräftig geworden und bis zum Jahresende 2025 insgesamt 3.020.999 € tatsächlich gezahlt worden.

## 2.6 Aufteilung der abgegebenen Fälle



Abgaben erfolgen immer dann, wenn die eigene Zuständigkeit der EGS nicht gegeben ist, der Sachverhalt aber auf die Durchführung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens schließen lässt. Die Vorgänge sind zumeist aufwändig vorermittelt.

### 3. 2025 im Überblick:

- ✓ 1.206 Baustellenkontrollen mit 311 kontrollierten Personen
- ✓ 4 besonders von Schwarzarbeit betroffene Handwerkszweige
- ✓ 136 Ermittlungsverfahren
- ✓ 58 Bußgeldbescheide
- ✓ 120.818 € festgesetzte Bußgelder, bis auf einen Bescheid sind alle rechtskräftig geworden. 116.367,13€ € Einnahmen (einschließlich Ratenzahlungen aus Vorjahren).
- ✓ 2 Haus- bzw. Geschäftsraumdurchsuchungen nach richterlicher Anordnung
- ✓ 24 Vollstreckungsmaßnahmen bis hin zum Erzwingungshaftverfahren
- ✓ Abgabe von 25 Hinweisen an andere Behörden zur weiteren Ermittlung in eigener Zuständigkeit
- ✓ Regelmäßige und systematische Kontrolle von Anzeigen in Zeitungen, Werbeblättern und Internetplattformen ((ebay) Kleinanzeigen, Blauarbeit, MyHammer usw.)
- ✓ Einführung eines Praktikanten und zweier Anwärter
- ✓ Ausbildung eines Auszubildenden zum Verwaltungsfachangestellten für die Dauer von 6 Monaten
- ✓ Personelle Einschränkungen und Umstellungen innerhalb der EGS
- ✓ Vertiefte Abstimmungen mit örtlichen Ordnungsbehörden zur Verbesserung der Zusammenarbeit
- ✓ Teilnahme an Innungsversammlungen um die Arbeit der EGS transparent zu machen

### Anlagen:

1. Was ist Schwarzarbeit? (Seite 10)
2. Bußgeldaufkommen der EGS (Seite 11-12)
3. Zu guter Letzt (Seite 13-14)
4. Kontaktdaten der EGS / Quellennachweis (Seite 14)

## Anlage 1: Was ist Schwarzarbeit?

Der Begriff Schwarzarbeit umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Tatbestände, bei denen gesetzliche Pflichten vor allem steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Art - umgangen werden. Erscheinungsbilder sind beispielsweise:

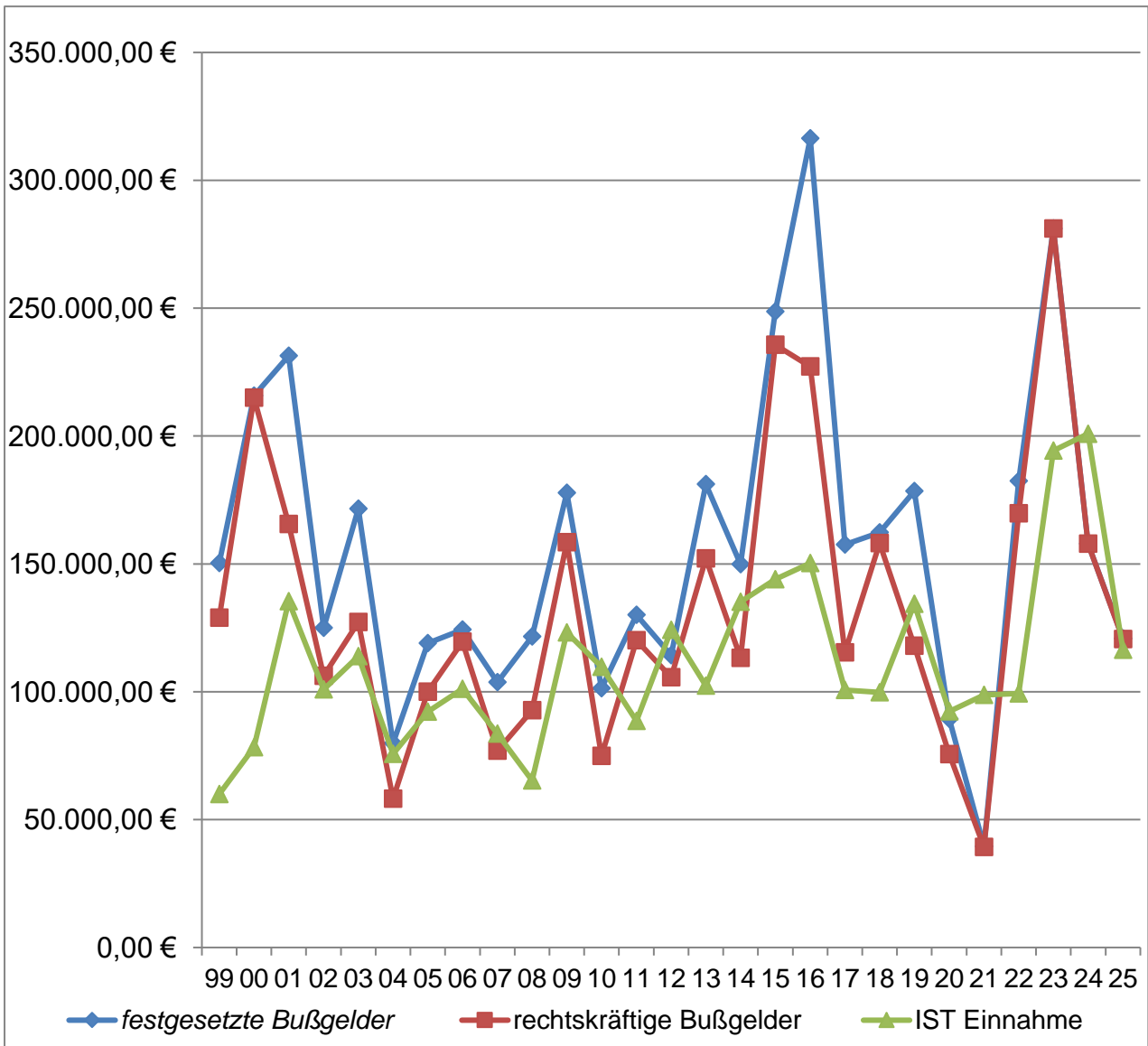
- Steuerhinterziehung:  
der Handwerker/Dienstleister, der ohne Rechnung gegen Barzahlung arbeitet, und weder Umsatz- noch Einkommenssteuer zahlt. Zuständigkeit Landesfinanzbehörden
- illegale Arbeitnehmerüberlassung:  
der Arbeitgeber, der ohne erforderliche Erlaubnis Arbeitnehmer an andere Arbeitgeber verleiht. Zuständigkeit Zoll.
- Leistungsmissbrauch:  
der Arbeitslose/ der Leistungsempfänger, der finanzielle staatliche Unterstützung erhält und nebenbei arbeitet, ohne dieses dem Arbeitsamt/dem Jobcenter / der Arge anzuzeigen. Zuständigkeit Zoll.
- illegale Ausländerbeschäftigung:  
der Ausländer, der ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung arbeitet, der Unternehmer, der illegal Ausländer beschäftigt. Zuständigkeit Zoll
- Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und die Hinterziehung von Lohnsteuer: Beschäftigte, die Tätigkeiten ausüben, ohne bei dem Sozialversicherungsträger und dem Finanzamt entsprechend erfasst zu sein, Unternehmer, die Beschäftigte nicht oder nicht korrekt bei den Sozialkassen anmelden bzw. abrechnen. Zuständigkeit Zoll
- die Verstöße gegen das Mindestlohngesetz / das Arbeitnehmer-Entsendegesetz: der Arbeitgeber, der nicht den gesetzlichen/tariflich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlt Zuständigkeit: Zoll
- Verstöße gegen die Gewerbeordnung: die Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) bzw. Beantragung einer Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) **Zuständigkeit: EGS Eutin**
- Verstöße gegen die Handwerksordnung: Betreiben eines zulassungspflichtigen Handwerkes als stehendes Gewerbe, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 Handwerksordnung). **Zuständigkeit EGS Eutin**

Nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die von

- Angehörigen,
- aus Gefälligkeit,
- im Wege der Nachbarschafts- oder
- Selbsthilfe

erbracht werden, gelten nicht als Schwarzarbeit.

## Anlage 2: Bußgeldaufkommen seit Bestehen der Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit



<b>€</b>	<b>festgesetzte Bußgelder</b>	<b>rechtskräftige Bußgelder</b>	<b>IST Einnahme</b>
<b>1999</b>	150.314,30 €	128.908,57 €	59.974,54 €
<b>2000</b>	215.788,34 €	214.966,28 €	78.316,24 €
<b>2001</b>	231.372,81 €	165.574,15 €	135.339,63 €
<b>2002</b>	124.946,45 €	106.245,21 €	100.869,23 €
<b>2003</b>	171.569,22 €	127.202,42 €	113.868,27 €
<b>2004</b>	79.837,50 €	58.206,30 €	75.690,22 €
<b>2005</b>	118.936,75 €	100.031,15 €	92.221,22 €
<b>2006</b>	124.277,10 €	119.552,10 €	101.097,08 €
<b>2007</b>	103.688,55 €	76.910,90 €	83.571,02 €
<b>2008</b>	121.619,00 €	92.733,50 €	65.242,45 €
<b>2009</b>	177.754,50 €	158.467,50 €	123.176,62 €
<b>2010</b>	101.391,00 €	74.927,75 €	109.748,12 €
<b>2011</b>	130.080,08 €	120.082,58 €	88.626,08 €
<b>2012</b>	114.296,00 €	105.665,50 €	124.142,81 €
<b>2013</b>	181.134,05 €	152.108,05 €	102.349,69 €
<b>2014</b>	149.810,50 €	113.263,50 €	135.105,25 €
<b>2015</b>	248.665,30 €	235.708,30 €	143.942,62 €
<b>2016</b>	316.371,00 €	227.200,00 €	150.330,00 €
<b>2017</b>	157.594,70 €	115.375,50 €	100.638,56 €
<b>2018</b>	162.342,00 €	158.068,50 €	99.722,38 €
<b>2019</b>	178.466,95 €	117.994,45 €	133.909,07 €
<b>2020</b>	89.397,05 €	75.627,44 €	92.256,36 €
<b>2021</b>	39.556,50 €	39.273,00 €	98.803,87 €
<b>2022</b>	182.373,00 €	169.762,50 €	99.303,89 €
<b>2023</b>	281.158,00 €	281.158,00 €	194.285,00 €
<b>2024</b>	157.907,00 €	157.907,00 €	200.900,00 €
<b>2025</b>	120.589,50€	120.360,50€	114.863,63€
<b>Summe</b>	<b>4.299.580,50€</b>	<b>3.606.906,07 €</b>	<b>3.020.096,11 €</b>

## Anlage 3: Zu guter Letzt:

### **Nichteintragung in Handwerksrolle: Vertrag nichtig!**

**Übernimmt ein Handwerker Arbeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks, ohne selbst in der Handwerksrolle eingetragen zu sein, so ist der Vertrag wegen Schwarzarbeit nichtig.**

**Dies hat das OLG Frankfurt mit Urteil vom 24. Mai 2017 (Az.: 4 U 269/15) entschieden.**

**Der Fall:** Die Auftragnehmerin erbrachte Maler-, Tapezier-, Trockenbau-, Fliesenleger-, Fußboden- und Rohbauarbeiten an dem Gebäude der Auftraggeberin. Von insgesamt fünf Rechnungen bezahlte die Auftraggeberin lediglich drei. Den noch offenen Werklohn aus den beiden anderen Rechnungen machte die Auftragnehmerin im Klagewege geltend. Die Auftraggeberin erhob Widerklage mit dem Antrag, die auf die ersten drei Rechnungen gezahlten Beträge zurückzuerhalten. Unter anderem wendet AG gegen den Zahlungsanspruch ein, AN sei für die beauftragten Arbeiten nicht in die Handwerksrolle eingetragen.

**Die Entscheidung:** Das OLG Frankfurt hat die auf Zahlung des restlichen Werklohns gerichtete Klage der Auftragnehmerin mit der Begründung abgewiesen, dass der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nach §§ 134 BGB, 1 Abs. 2 Nr. 5 SchwarzArbG nichtig ist. Der Vertrag habe Werkleistungen eines zulassungspflichtigen Handwerks zum Gegenstand, welche die Auftragnehmerin übernahm, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein. Dies stelle Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des SchwarzArbG dar. Das OLG Frankfurt verweist auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum SchwarzArbG, die zum Ziel habe, Schwarzarbeit generell zu verbieten. Zwar betreffe das Urteil des Bundesgerichtshofs eine auf eine Steuerhinterziehung abzielende Schwarzarbeit im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG und keinen Verstoß im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 SchwarzArbG, doch könne dies im Hinblick auf eine Nichtigkeit der Abrede nach § 134 BGB nicht erheblich sein. Auch wenn die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks ohne Eintragung in die Handwerksrolle nur eine Ordnungswidrigkeit nach § 117 HwO darstellt, werden in § 1 Abs. 2 SchwarzArbG beide Verstöße als im Hinblick auf den in § 1 Abs. 1 SchwarzArbG definierten Gesetzeszweck gleichgewichtig behandelt. Daher kann im Hinblick auf eine Nichtigkeit für einen Verstoß im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 SchwarzArbG nichts anderes gelten als für einen Verstoß im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG.

**Fazit:** Erstmals setzt sich ein OLG mit der Frage auseinander, ob ein Werkvertrag auch dann nichtig ist, wenn es sich nicht um steuerrechtliche, sondern um handwerksrechtliche Schwarzarbeit handelt, der Verstoß gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz also nicht in der Hinterziehung der Umsatzsteuer beruht, sondern darauf, dass der Auftragnehmer zur Ausführung der Arbeiten handwerksrechtlich nicht befugt ist. Leider wurde die Revision nicht zugelassen, so dass es voraussichtlich nicht zu einer Entscheidung des BGH

zu dieser Frage kommen wird. Die Argumentation des OLG Frankfurt erscheint allerdings vor dem Hintergrund der ständigen BGH-Rechtsprechung nur folgerichtig. Wenn der Gesetzgeber Schwarzarbeit unterbinden wollte, gleichgültig, ob sie auf handwerksrechtlichen oder auf steuerrechtlichen Erwägungen beruht, so muss auch die Rechtsfolge (nämlich die Nichtigkeit des Vertrages) dieselbe sein. Nach der Rechtsprechung des BGH zur steuerrechtlichen Schwarzarbeit ist allerdings weitere Voraussetzung, dass der Auftraggeber die Schwarzarbeit kennt und bewusst zu seinem Vorteil ausnutzt. Das OLG Frankfurt äußert sich nicht dazu, ob auch hier die vorherige Kenntnis des AG Voraussetzung ist, sodass eine gewisse Unsicherheit bleibt.

i

## Anlage 4: Kontaktdaten der EGS

Kreis Ostholstein  
Fachdienst Bevölkerungsschutz und Ordnungsangelegenheiten  
Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit  
Lübecker Straße 37 – 41  
23701 Eutin  
Tel.: 04521-788-699 Fax: 788-96-699  
schwarzarbeit@kreis-oh.de

Bei Rückfragen zu diesem Jahresbericht:  
Vanessa Eltermann: Tel: 04521-788-354, Fax: 788-96-354  
E-Mail: v.eltermann@kreis-oh.de

---

<sup>i</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/20063/umfrage/entwicklung-des-umfangs-der-schattenwirtschaft-seit-1995/>

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/schwarzarbeit-boomt-101.html>

<https://www.iwkoeln.de/presse/pressemitteilungen/dominik-h-enste-mindestens-33-millionen-deutsche-arbeiten-schwarz.html>

[https://www.iaw.edu/pressemitteilungen-detail/schlechte-wirtschaftslage-laesst-die-schattenwirtschaft-weiter-steigen.html?file=files/dokumente/ab%20Januar%202025/IAW\\_JKU\\_Schattenwirtschaft\\_Studie%202025\\_Methodik\\_und\\_Berechnungen.pdf](https://www.iaw.edu/pressemitteilungen-detail/schlechte-wirtschaftslage-laesst-die-schattenwirtschaft-weiter-steigen.html?file=files/dokumente/ab%20Januar%202025/IAW_JKU_Schattenwirtschaft_Studie%202025_Methodik_und_Berechnungen.pdf)